



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Zuschussrichtlinie Elektromobilität

vom 26.08.2019

(zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022)

1 Kurzüberblick

	EG-Fahrzeugklassen	Beschreibung	Förderung	maximale Förderhöhe	nur Gewerbe	Ökobonus
Pedelecs (Pedal Electric Cycle)		Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind: - Maximale Motorleistung 250 W - Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt)		500 €	X	nein
Lastenpedelecs		zusätzlich: - zugelassen für Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrerin / Fahrer) - verlängerter Radstand oder - Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind				nein
E-Fahrzeuge	L1e (kein E-Bike, S-Pedelec, aber Lasten-S-Pedelec)	zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW	25 % Nettokosten	1.000 €		ja 200 €
	L2e	dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW				
	L3e	Krafträder, das heißt zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von <u>mehr als 45 km/h</u>				
	L4e	Krafträder mit Beiwagen				
Lastenfahrrad		- zugelassen für Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrerin / Fahrer) - verlängerter Radstand oder - Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind		500 €		nein
Ladeinfrastruktur (max. 4 Normalladepunkte, wenn keine KfW-Förderung möglich ist)			40% der Nettokosten	3.000 € pro Ladepunkt		nein
Hausnetzanschluss			50% der Nettokosten	120 € pro Ladepunkt		nein
Beratungsangebot für gewerbliche Fuhrparks			80% der Nettokosten	2.000 €	X	nein

2 Förderziele

Die Zuschussrichtlinie Elektromobilität verfolgt verschiedene Ziele:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Steigerung des Radverkehrsanteils, auch im gewerblichen Bereich
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Gemeindegebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
- Flächendeckende Lärminderung zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger

3 Fahrzeuge

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden rein batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge, deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Nicht förderfähig sind Fahrzeuge mit Range Extender sowie der Ersatz von Elektrofahrzeugen.

3.1.1 Förderfähige Fahrzeugtypen

- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e
- Pedelecs
- Lastenpedelecs
- Lastenfahrräder

Nicht gefördert werden S-Pedelecs (mit Ausnahme Lasten-S-Pedelecs), E-Bikes und Segals.

Definition Pedelec: Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 250 W
- Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt)

Definition Lastenpedelec: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg (ohne Fahrerin / Fahrer) zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Lastenpedelecs und Pedelecs gelten nach § 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

Definition S-Pedelec bzw. E-Bike: Ein S-Pedelec bzw. ein E-Bike ist ein Fahrzeug mit Elektrounterstützung, das nach dem Straßenverkehrsgesetz versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. In Erscheinung, Fahrverhalten und Größe ähneln diese Fahrzeuge jedoch Fahrrädern.

Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. Es gelten daneben die Spezifikationen des förderfähigen Lastenpedelecs.

3.1.2 Förderfähige Nutzung

- Pedelecs, E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e, L2e, L3e, L4e, Lastenpedelecs und Lastenfahrräder müssen innerhalb des Gemeindegebiets eingesetzt werden.

3.1.3 Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Anmeldung

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten

Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Zuschussbetrags gemäß Ziffer 7.5 der Zuschussrichtlinie. Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

Die geförderten Fahrzeuge müssen im Landkreis Freising angemeldet werden (gilt nur für zulassungspflichtige E-Fahrzeuge).

3.2 Art und Umfang der Förderung

3.2.1 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25% der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 1.000 € für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e, L2e, L3e und L4e sowie für Lastenpedelecs
- 500 € für Pedelecs
- 500 € für Lastenfahrräder

3.2.2 Ökobonus

Wenn eine Antragstellerin/ ein Antragsteller nachweist, dass sie/ er ihr/ sein gefördertes Elektrofahrzeug im Sinn von Ziffer 3.1.1 der Zuschussrichtlinie am Betriebsstandort mit Ökostrom auflädt, erhält sie/ er einen **Bonus in Höhe von 200 €** für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L4e. Voraussetzung für die Beantragung ist die Antragstellung für ein gefördertes Fahrzeug.

3.2.3 Maximale Förderanzahl und maximale Förderhöhe

Pro Antragstellerin/ Antragsteller kann ein Fahrzeug, in begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Fahrzeuge gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind gemäß Ziffer 7.1 der Zuschussrichtlinie.

Die Gesamtförderhöhe pro Fahrzeug - mit Boni - beträgt maximal die Nettokosten, d.h. die Gesamtkosten abzüglich der Mehrwertsteuer des geförderten Fahrzeugs.

4 Ladeinfrastruktur

4.1 Gegenstand der Förderung

4.1.1 Förderfähige Ladeinfrastruktur

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von **nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur** auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.

Eine **Ladestation** kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.

Ein **Ladepunkt** ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

4.1.2 Hausnetzanschluss

Gegenstand ist die Förderung der **Verstärkung von Hausnetzanschlüssen** im Neubau und Gebäudebestand.

4.1.3 Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden im Bereich der Kundenanlage

- der Kauf sowie
- das Leasing der unter Ziffer 4.1.1 genannten Ladeinfrastruktur. Der Leasingvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

Gefördert werden im Bereich des Netzanschlusses die Kosten für eine Verstärkung von Hausanschlüssen im Neubau oder Gebäudebestand.

4.1.4 Haltedauer

Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate ab der Auszahlung des Zuschussbetrags in Betrieb sein (s. Ziffer 7.5 der Zuschussrichtlinie). Für geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

4.2 Art und Umfang der Förderung

4.2.1 Förderhöhe

Gefördert werden im Bereich der Kundenanlage **40% der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von 3.000 € pro Ladepunkt** mit einer Ladeleistung bis maximal 22 kW (Normalladepunkt).

Die **Gesamtkosten** setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung bzw. den Leasingkosten über 36 Monaten und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten bzw. einer elektrischen Vorrüstung inklusive der Kosten für ein Lastmanagementsystem.

Kosten für eine **elektrische Vorrüstung** eines Stellplatzes können bei Antragstellung für eine Ladeinfrastruktur nach Ziffer 4.1.1 bis zu zwei Jahren rückwirkend gefördert werden. Die elektrische Vorrüstung muss nach dem 01.08.2019 stattgefunden haben. Die Kosten für die elektrische Vorrüstung muss die Antragstellerin/ der Antragsteller getragen haben.

Gefördert werden im Bereich des Netzanschlusses 50% der Nettokosten für die Erstellung oder Verstärkung eines Hausnetzanschlusses bis zu einer maximalen Fördersumme von 120 € pro Ladepunkt.

4.2.2 Ausschluss der Förderung

Die Errichtung der Ladeinfrastruktur wird nach dieser Zuschussrichtlinie nur dann gefördert, wenn eine Förderung durch die KfW nachweislich nicht möglich ist.

4.2.3 Maximale Förderanzahl

Pro Antragstellerin/ Antragsteller können bis zu vier, in begründeten Ausnahmefällen auch weitere Ladepunkte gefördert werden.

Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind (s. Ziff. 7.1 der Zuschussrichtlinie).

4.3 **Sonstige Anforderungen**

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im **Gemeindegebiet** Hallbergmoos errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch **100% regenerative Energien** versorgt werden.
- Bei Antragstellung durch Contractoren (Betreiber/-innen der Ladeinfrastruktur) ist der Contracting- Nehmer im Contracting-Vertrag darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen wird.
- Die Kosten für ein Lastmanagementsystem nach Ziffer 4.2.1 der Richtlinie sind nur dann anteilig förderfähig, wenn sowohl die Ladeeinrichtung wie auch das daran zu ladende E-Fahrzeug eine Ladeleistung von 0 – 11 kW abbilden können.
- Eine Förderung für eine Erstellung oder Verstärkung eines Hausnetzanschlusses kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Ladeinfrastruktur im Sinne von Ziffer 4.1.1 der Richtlinie gestellt wird.
- Die erstellte oder verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der parallel beantragten Ladeeinrichtung(en) stehen.
- Außerdem muss die vertraglich vereinbarte Leistung(-serhöhung) ausschließlich für die Ladeinfrastruktur vorgehalten werden.

5 **Beratungsleistungen für gewerbliche Fuhrparks**

5.1 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Thema „Elektromobilität für gewerbliche Fuhrparks“ (mehrere gewerbliche Fahrzeuge). Die Beratungen sollen durch eine Potentialanalyse der Antragstellerin/ dem Antragsteller das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein muss eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz.

Die Beratungsleistung muss mindestens eine von den drei Themen beinhalten:

- Auswahl von Elektrofahrzeugen für die gewerbliche Nutzung
- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Systemintegration von Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen

Die Beratungsleistung muss neutral und unabhängig sein und muss durch einen Beratungsbericht abgeschlossen werden (s. Ziffer 7.4.4 der Zuschussrichtlinie).

5.2 **Qualifikation und Anforderungen an Berater/innen**

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine/n qualifizierte/n Beraterin/ Berater für Elektromobilität. Qualifiziert sind:

Fachkräfte des Handwerks, insbesondere aus dem Kfz- und Elektro-Handwerk, sowie Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Stadtplaner, Architekten oder freiberufliche Berater mit einer beruflichen Fortbildung zur Beraterin/zum Berater für Elektromobilität nach § 42a der Handwerksordnung (HWO). Die Zusatzausbildung ist durch einen staatlich anerkannten Abschluss oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

5.3 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden 80% der Beratungskosten (netto Beraterhonorar) bis zu einer maximalen gesamten Fördersumme von 2.000 € pro Beratungsleistung. Das maximale förderfähige Beraterhonorar pro Tag beträgt 800 €.

6 Antragsberechtigte

6.1 Antragstellerkreis

Antragsberechtigt für Pedelecs sind:

- Gewerbebetriebe mit Sitz oder Niederlassung im Gemeindegebiet Hallbergmoos
- Freiberuflich tätige Personen mit Firmensitz im Gemeindegebiet Hallbergmoos
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Zweigstelle im Gemeindegebiet Hallbergmoos

Antragsberechtigt für Lastenpedelecs und Fahrzeuge der EG-Klasse L1e bis L4e, Lastenfahrräder, Ladeinfrastruktur, Hausnetzanschlüsse und Beratungsleistungen sind:

- Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Gewerbetreibende unabhängig der Rechtsform
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)

Für die Förderung von Fahrzeugen bzw. Beratungsleistungen im Sinne der Ziffern 3.1.1 bzw. 5.1 der Zuschussrichtlinie ist ein Wohn- bzw. Firmensitz im Gemeindegebiet Hallbergmoos erforderlich. Im Falle einer Antragstellung durch eine WEG muss das betreffende Grundstück im Gemeindegebiet Hallbergmoos liegen.

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden.

6.2 Erforderliche Nachweise

6.2.1 Gewerbetreibende

Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Hallbergmoos existiert.

6.2.2 Freiberuflichkeit

Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowie einen Firmensitz im Gemeindegebiet Hallbergmoos hat.

6.2.3 Gemeinnützigkeit

Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie, aus dem der Sitz der gemeinnützigen Organisation oder einer Zweigstelle im Gemeindegebiet Hallbergmoos hervorgeht.

6.2.4 Privatpersonen

Kopie des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Hallbergmoos befindet.

Ausnahme Ladeinfrastruktur: Hier ist kein Wohnsitz in Hallbergmoos erforderlich. Lediglich der Standort der Ladeinfrastruktur muss im Gemeindegebiet Hallbergmoos liegen.

6.2.5 Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

- eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung
- ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Hallbergmoos gelegen ist
- eine Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde
- die gesonderte „de-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)“, unterzeichnet durch die Hausverwaltung, alternativ zu einzelnen de-minimis-Erklärungen aller Eigentümerinnen und Eigentümer

7 Verfahren

7.1 **Antragstellung und Bearbeitung**

7.1.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Zuschussantrags ist im Internet unter <https://www.hallbergmoos.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/foerderungen-zuschuesse> erhältlich.

Dem Zuschussantrag ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen, die ebenfalls bei der genannten Kontaktadresse erhältlich ist (s. Ziff. 8.4 der Zuschussrichtlinie).

7.1.2 Bearbeitung

Der Zuschussantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Ziffer 7.2 der Zuschussrichtlinie) per Mail an Zuschuesse@hallbergmoos.de einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

7.2 **Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung**

Dem Zuschussantrag sind die darin genannten Unterlagen, die De-minimis-Erklärung (s. Ziffer 8.4 der Zuschussrichtlinie) sowie die in Ziffer 6.2 aufgeführten Nachweise beizufügen.

7.3 **Maßnahmenumsetzung**

7.3.1 Maßnahmenbeginn und Eingangsbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Zuschussantrag muss vor dem Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrages bzw. der Bestellung des Fahrzeuges oder der Ladestation bzw. vor Abschluss des Beratungsvertrages gestellt werden und vollständig eingegangen sein. Nach vollständigem Antragseingang wird der Antragstellerin/ dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung zugestellt. Ab Erhalt der Eingangsbestätigung kann die Maßnahme begonnen werden.

7.3.2 Frist zur Umsetzung

Ab dem Datum der Eingangsbestätigung hat die Antragstellerin/ der Antragsteller zwölf Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag (per Post oder Mail) rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Frist

Nach Abschluss des Leasing-, Kauf- oder Beratungsvertrags bzw. der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise (Kopien) mit dem Verwendungsnachweis (im Original) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist im Internet unter <https://www.hallbergmoos.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/foerderungen-zuschuesse> erhältlich.

7.4.2 Elektrofahrzeug und Lastenfahrrad

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Elektrofahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag in Kopie
- Kopie des Fahrzeugscheins bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Ggf. Stromliefervertrag (Ökostrombonus)

7.4.3 Ladeinfrastruktur

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Ladeinfrastruktur folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag bzw. Rechnungskopie oder Leasingvertrag
- Kopie der Rechnung über die Installation
- Stromliefervertrag (falls noch nicht eingereicht)
- Nachweis über die Seriennummer

7.4.4 Beratungsleistung

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Beratungsleistung folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Abschlussberichts
- Kopie der Rechnung mit detaillierter Auflistung der Arbeitszeit und der Arbeitsinhalte

Der Abschlussbericht muss mindestens folgende Leistungen beinhalten:

- Ist-Analyse: Mobilitätsanalyse der vorhandenen Fahrzeuge und Analyse der vorhandenen Ladeinfrastruktur
- Technische Präsentation der verschiedenen Möglichkeiten zum Einsatz von Elektromobilität
- Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten und Ökobilanz

7.5 Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Zuschussbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Zuschussbescheids.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

8 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Zuschussprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hallbergmoos. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Zuschüsse umgehend zurückzuzahlen.

8.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs oder einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Zuschussbetrags förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrzeuge und geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Zuschussbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann bzw. die geförderte Ladeinfrastruktur nicht mehr ihre Funktion erfüllt, ist die Fördersumme gemäß Ziffer 8.2 (1) der Zuschussrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen. Für Leasingfahrzeuge und geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die 3- Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug bzw. die geförderte Ladeinfrastruktur durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer des neuen Fahrzeugs bzw. der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3 Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Hallbergmoos gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

8.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit - als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/ vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

8.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Zuschussgeberin teilzunehmen.
- (3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 26.08.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.03.2023 bei der Gemeinde Hallbergmoos eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Zuschussgelder bewilligt werden.